

Emmenbrücke, 28. Juni 2022

## Gesamtrevision regionales Abfallreglement Fragebogen

### 1. Termine und Form der Einreichung Vernehmlassung zur Gesamtrevision des regionalen Abfallreglements

Wir laden die Verbandsgemeinden gerne zur Vernehmlassung des Abfallreglements ein. Die Vernehmlassung dauert vom

<b>Mittwoch 29. Juni 2022 bis Montag 5. September 2022</b>
--

Eine Verlängerung der Frist für die Vernehmlassung kann nicht gewährt werden, da sonst die Inkraftsetzung an der Delegiertenversammlung vom November 2022 nicht möglich ist.

Für die Antwort und zur besseren Auswertung der Vernehmlassung bitten wir Sie, **diesen Fragebogen** zu benutzen und uns diesen **digital per Email** bis spätestens **Montag, 5. September 12.00 Uhr**, an folgende Email-Adresse zu senden:

<b>sekretariat@real-luzern.ch</b>
-----------------------------------

Für weitere Fragen stehen Ihnen der Bereichsleiter und Projektleiter Daniele Vergari ([daniele.vergari@real-luzern.ch](mailto:daniele.vergari@real-luzern.ch)) oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung Martin Zumstein ([martin.zumstein@real-luzern.ch](mailto:martin.zumstein@real-luzern.ch)) gerne zur Verfügung.

### 2. Grundsätzliches Fazit/Rückmeldung

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung zur Revision Abfallreglement
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung erforderlich
<input type="checkbox"/>	Ablehnung der Revision Abfallreglement

### 3. Vernehmlassung Abfallreglement nach Kapiteln

<b>Gemeinde:</b>	Stadt Luzern
<b>Kontaktperson:</b>	Heinz Zurkirchen
<b>Telefon &amp; Email:</b>	<a href="mailto:Heinz.zurkirchen@stadtluzern.ch">Heinz.zurkirchen@stadtluzern.ch</a> 041 208 78 54
<b>Datum Stellungnahme:</b>	31. August 2022

<b>Allgemeine Bemerkungen zur Revision Abfallreglement:</b>	Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterstützen den Reglementsentwurf, welcher unseres Erachtens sorgfältig erarbeitet wurde.
---	---

Artikel Absatz	Änderungsantrag	Begründung, Kommentar
Art. 1 Abs. 2		Wie sich bereits aus den Statuten sowie den Erläuterungen und Art. 5 Abs. 3 des Entwurfs erhellt, besteht in grundsätzlicher Hinsicht stets der Vorbehalt, dass die Abfallsammlung nicht an REAL übertragen wurde. Allenfalls kann in Art. 1 des Reglements als allgemeine Bestimmung und in Umsetzung der Statuten auf Art. 37 derselben verwiesen werden. Damit wäre auch klarer, dass nicht nur die in Art. 5 genannten Aufgaben, sondern auch allfällige die Sammlung betreffende Artikel vom Vorbehalt betroffen sind (bspw. Art. 6 Abs. 1, wonach nicht REAL, sondern die den Vorbehalt nutzende Verbandsgemeinde die Touren und Sammelpunkte definiert).
Art. 5 Abs. 1 lit. c	Verständnisfrage	Daraus folgt also, dass bspw. Graffiti an den Containern der Separatsammelstellen von REAL gereinigt werden, wohingegen der Grund und Boden von der Gemeinde zu reinigen ist.
Art. 7 Abs. 5	Evtl. Präzisierung	Unklar erscheint uns das Enteignungsverfahren. Grundsätzlich soll das Recht an einer öffentlichen Sammelstelle (entweder Grund und Boden oder in Form einer Dienstbarkeit) nicht bei REAL, sondern bei der jeweiligen Verbandsgemeinde liegen. Wie gestaltet sich das Verfahren im Falle der Enteignung? Enteignet

Artikel Absatz	Änderungsantrag	Begründung, Kommentar
		REAL im Namen der Gemeinde, oder verpflichtet REAL die Gemeinde zur Bereitstellung des Sammelstellenplatzes unter Einräumung des Enteignungsrechts? Eine Präzisierung zum Verfahren wäre wünschenswert.
Art. 9 Abs. 2 lit. b	Hinweis	Als Gemeinde, die vom Vorbehalt nach Art. 37 Statuten Gebrauch gemacht hat, gehen wir davon aus, dass der Umstand, dass Kehricht, der gegebenenfalls bei öffentlichen Sammelstellen abgeliefert werden muss (bspw. UFC), ebenso unter Art. 37 der Statuten fällt.
Art. 11 Abs. 1 lit. b und c	Hinweis	Vgl. Hinweis zu Art. 9 Abs. 2 lit. b. Wir gehen davon aus, dass REAL im Falle des Vorbehalts nach Art. 37 Statuten zwar öffentliche Separatstellen bestimmen kann, jedoch nicht Sammelstellen für Kehricht.
Art. 22 Abs. 3	Präzisierung	Steht im Widerspruch zu Art. 21 Abs. 4, wonach die Grundgebühr auch dann zu bezahlen ist, wenn keine Dienstleistungen beansprucht werden. Vermutungsweise ist die Anwendung der beiden Bestimmungen auf unterschiedliche Fälle vorgesehen. Art. 21 Abs. 4 würde wohl dann greifen, wenn auf einem Grundstück infolge Auslandsaufenthalts der Bewohnerschaft kein Abfall generiert wird, wohingegen die Reduktionsmöglichkeit dann greifen soll, wenn langfristig massgeblich weniger Abfall anfällt und dadurch die Gebühr im Verhältnis zum anfallenden Abfall unverhältnismässig wird. Wir würden es begrüßen, wenn hier eine Präzisierung erfolgen könnte, entweder durch Ergänzung des Reglements oder durch entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen.